

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Horn 9 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 324) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Die Grundstücke an der Stoltenstraße sind nördlich des Grüningweges mit eingeschossigen Wohngebäuden bebaut, am Südteil der Straße, Ecke Manshardtstraße, befinden sich Alterswohnungen der Landesversicherungsanstalt der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Grundstücke im nördlichen Teil des Plangebiets, insbesondere am Grüningweg, sind mit ein-, zwei-, drei-, vier- und sechsgeschossigen Wohngebäuden bebaut, im übrigen Teil steht eine größere Anzahl von Behelfsheimen.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile des Plangebiets zu sichern und die bauliche Entwicklung der behelfsmäßig bebauten Teile zu ordnen. Außerdem sollen die Verkehrsverhältnisse verbessert werden.

Am nördlichen Teil der Stoltenstraße und der Rudolf-Roß-Allee sowie am Grüningweg ist in Übereinstimmung mit dem Bestand reines Wohngebiet ausgewiesen, und zwar für ein-, zwei-, drei-, vier- und sechsgeschossige Gebäude. Auf der zum Teil mit Behelfsheimen bebauten Fläche ist reines Wohngebiet mit zweigeschossigen Reihenhäusern und viergeschossigen Gebäuden vorgesehen.

Das Grundstück mit Alterswohnungen der Landesversicherungsanstalt der Freien und Hansestadt Hamburg ist als zwei- und dreigeschossiges reines Wohngebiet ausgewiesen; eine Ausnahme macht nur das Gemeinschaftshaus, das als eingeschossiges allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird. Wegen des besonderen Ruhebedürfnisses der Alten ist es geboten, die Grenze zwischen den Flurstücken 37 und 1245 beiderseits mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen; hierdurch soll insbesondere eine Abschirmung gegenüber dem Stellplatz für Kraftfahrzeuge an der Manshardtstraße erreicht werden.

Neue Verkehrsflächen sind erforderlich für Verbreiterungen der noch nicht endgültig ausgebauten Manshardtstraße und in geringem Umfange auch beim Grüningweg, außerdem für eine von der Rudolf-Roß-Allee abzweigende Ringstraße. Die Manshardtstraße ist eine Teilstrecke der beiden in Aussicht genommenen Zufahrten zum Hauptfriedhof Öjendorf. Außerdem ist die Manshardtstraße die Hauptzufahrtsstraße zu dem großen Siedlungsgebiet Horn-Geest. Die anderen Straßen sollen nicht verändert werden; sie sind daher in den bestehenden Grenzen ausgewiesen. Wegen der zu erwartenden Verkehrsdichte in der Manshardtstraße sind hier Gehwegüberfahrten nicht zugelassen. Die Breiten der Straßen werden wie folgt festgelegt: Stoltenstraße 20,0 m, Grüningweg 9,0 m, Rudolf-Roß-Allee 12,0 m, Manshardtstraße 25,0 m, neue Aufschließungsstraße zwischen 10,0 und 12,5 m.

IV

Das Plangebiet ist etwa 135 700 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 21 570 qm (davon neu etwa 7 120 qm) benötigt.

Von den für Straßen neu ausgewiesenen Flächen gehören bereits etwa 5 420 qm der Freien und Hansestadt Hamburg. Die übrigen Flächen müssen noch erworben werden. Auf diesen Flächen befinden sich sieben Behelfsheime mit sieben Wohnparteien.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.